



Satzung des Berufsverbandes des Deutschen Münzenfachhandels e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e.V.“. Sein Sitz ist in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 16071 B eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung und der Schutz der gemeinsamen fachlichen und gewerblichen Interessen des Münzenfachhandelsinsbesondere die Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Interessen seiner Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zweckes soll der Verband insbesondere

- durch Austausch, Koordinierung und Information in allen fachlichen und gewerblichen Angelegenheiten den Mitgliedern beratend beistehen,
- die fachlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Regierungsstellen sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen vertreten,
- die Mitglieder in der Beratung von Münzsammlern unterstützen,
- gegenüber der Öffentlichkeit eine entsprechende Informationsarbeit betreiben,
- Kontakte zu allen übrigen einschlägigen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene herstellen und pflegen.

Der Verband verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische, in- oder ausländische Person stellen, deren gewerbliche Tätigkeit sich zumindest in erheblichem Umfang auf den Handel mit Münzen, Banknoten, Edelmetallen und entsprechenden Bedarfsartikeln erstreckt oder die in sonstiger Weise im numismatischen Bereich tätig ist.

2.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Dem Antrag ist die Kopie der Gewerbeanmeldung sowie ggfls. eines aktuellen Handelsregisterauszugs und die Kopie einer aktuellen Bescheinigung des für den Firmensitz zuständigen Finanzamtes über die steuerliche Erfassung der Firma beizufügen.

3.

Ferner sind zumindest 3 Mitgliedsfirmen zu benennen, die die Aufnahme des neuen Mitglieds unterstützen.

4.

Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern des Verbandes zeitnah zu seinem Eingang auf der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

5.

Die Aufnahme erfolgt nach einer dreimonatigen Wartefrist ab Veröffentlichung des Aufnahmeantrags im Rundschreiben des Verbandes durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme erfolgt, wenn es innerhalb der Wartezeit keine Einwendungen aus dem Kreis der Mitglieder gibt.

6.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

7.

Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie verfügen indes über die uneingeschränkten Mitgliedsrechte.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskünfte und Rat in Fragen des Münzen- und Edelmetallhandels einzuholen.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, vgl. § 12 Abs. 4 Ziff. 4.8.

3.

Die Mitglieder haben das Recht, im geschäftlichen Verkehr auf ihre Mitgliedschaft im Verband, insbesondere durch Verwendung des Verbandslogos, hinzuweisen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen zu beachten und durchzuführen.

2.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages in seiner jeweiligen Höhe verpflichtet. Die Beiträge sind für das ganze Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.

3.

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich zur gebotenen fachlichen und kaufmännischen Sorgfalt beim Handel mit Münzen, Medaillen, Geldscheinen, Edelmetallen und anderen numismatischen Objekten.

4.

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten hinaus, für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ab Übergabe der Ware an den Kunden, die Echtheit aller verkauften oder versteigerten vorgenannten Objekte zu garantieren und im Fall einer Fälschung die Ware zum vollen Kaufpreis zurückzunehmen. Diese Verpflichtung bindet nur das verkaufende Mitglied persönlich, nicht aber mögliche Rechtsnachfolger, jedenfalls insoweit, als hiermit Ansprüche des Kunden über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus begründet werden. Die Verpflichtung zur Erstattung des Kaufpreises im Falle einer nachgewiesenen Fälschung besteht über die gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinaus nur gegenüber dem Ersterwerber, nicht aber gegenüber dessen Rechtsnachfolgern.

5.

Die Mitglieder sind gehalten, das Signet des Verbandes im geschäftlichen Verkehr zu führen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod der natürlichen Person bzw. der Auflösung der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verband

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

5.

Während der Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

6.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegenüber dem Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, nämlich entweder durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind auch Nichtverbandsmitglieder.

4.

Scheidet der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so ist möglichst zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Wahl des/der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder im Amt.

5.

Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Beisitzer nachzuwählen. Bis dahin reicht es aus, wenn zumindest drei Beisitzer im Amt verbleiben, anderenfalls ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des/der ausgeschiedenen Beisitzer möglichst zeitnah einzuberufen.

6.

Wahlen zum Vorstand können in offener Abstimmung durchgeführt werden, es sei denn, zumindest eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

7.

Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden sowie zum Schatzmeister müssen in getrennten Wahlgängen vorgenommen werden, wobei dasjenige Mitglied gewählt ist, das im jeweiligen Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang durchgeführt werden, wobei diejenigen Kandidaten gewählt sind, die in diesem Wahlgang die jeweils meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

8.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die jeweils höchste gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen. Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

9.

Langjährige Vorsitzende, die sich besonders um den Verband verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

10.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1.1

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

1.2

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.3

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1.4

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu enthalten hat, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresabschlussberichts

1.5

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

1.6

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

1.7

Ggf. Ernennung eines Geschäftsstellenleiters und Festlegung seiner Vergütung

2.

Der Vorstand ist verpflichtet, durch seinen Schatzmeister genaue Rechnung zu führen. Für jedes Rechnungsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Jahresabschluss vorzulegen.

Die Rechnungslegung hat aus einer Bilanz und einem Einnahme- und Ausgabebericht zu bestehen. Zur Prüfung der Rechnungslegung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungs-Ergebnis zu versehen haben.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

1.

Vorstandssitzungen sind – soweit erforderlich – durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch, durch Fax oder E-Mail einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail vorgenommen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes. In der Versammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - e i n e Stimme.

2.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann das Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

4.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

4.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

4.2 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und ggfs. der Geschäftsführung

4.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

4.4 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags

4.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes

4.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstands

4.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden

4.8 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die an die Versammlung gestellt worden sind. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

5.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, oder, im Fall von deren Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.

Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn zumindest 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei Wahlen gilt dies bereits dann, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der Erschienenen immer beschlussfähig, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung gemäß § 16 der Satzung (Auflösung des Verbandes).

5.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung wie auch zur Auflösung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

7.

Über die Versammlung, insbesondere über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Arbeitskreise

Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden.

Soweit Arbeitskreise gebildet werden, haben diese über die ihnen übertragenen Aufgaben der Stelle zu berichten, die sie eingesetzt hat. Den Arbeitskreisen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.

§ 16

Auflösung

1.

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Ist die erforderliche Mindestanzahl von Teilnehmern der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17

Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Fall der Auflösung des Verbandes ist dessen Vermögen, soweit es nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt wird, entsprechend einem mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.